

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltenen
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 80 Pfg. einchl.
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 72.

Dienstag, den 24. Juni 1919

Verlagsnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 18174

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 415.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuchen ich, mir die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die fälligen Wahlen der Mitglieder für das zu Ende gehende Vierteljahr bis zum 28. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Die Verzeichnisse müssen auf ihre Richtigkeit bescheinigt und mit dem Dienststempel versehen sein.

Die Bescheinigung hat zu lauten: „Die vertragsmäßige Verpflegung und Erziehung der vorgenannten Waisen während der oben bezeichneten Zeit bescheinigt“. Sie kann schon vom 20. des letzten Vierteljahresmonats ab ausgestellt werden. Ich erwarte daher, daß die Einreichung der Verzeichnisse pünktlich zu dem gestellten Termine erfolgt.

Wiesbaden, den 17. Juni 1919.

Der Landrat.
A. B. Schmitt.

Nr. II. 3001.

Bekanntmachung.

I. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen hat der Herr Regierungspräsident die Errichtung eines Mietvereins für den Landkreis Wiesbaden, zu dessen Vorständen der stellvertretende Landrat Geroldsoffizier Schmitt und zu dessen stellvertretenden Vorständen der Gerichtssekretär Dr. Müller bestellt sind, genehmigt.

Das Mietvereinsamt ist ermächtigt, zu den in den §§ 2-6 der Mietvereinsverordnung vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1141) vorgesehenen Entscheidungen. Diese Entscheidungen lauten:

§ 2.

Das Mietvereinsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen;
b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen. Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a) ist unzulässig, nachdem die Kündigung ihm zugestanden ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3.

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Fortsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so legt dies die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sachen einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 540 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5.

Kann sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unentgeltlich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

2. das Mietvereinsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörden den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unzulässig zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugestanden ist.

§ 6.

Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Genehmigung des Mietvereinsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke einer Mietsteigerung erfolgt;

2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 sind bei Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Mietvereinsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Wegen der Inkraftsetzung des § 6 der Mietvereinsverordnung wird auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. Februar 1919, Amtsbl. Seite 13 vom 29. April 1919, Bezug genommen.

II. Gemäß Erlaß vom 4. September 1917 — R. G. I. Nr. 2460 — hat der Herr Regierungspräsident bestimmt, daß das Mietvereinsamt die Tätigkeit als Schlichter über Sammelbelegungs- und Warmwassererwärmungsanlagen in Mieträumen nach der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917, R. G. Bl. S. 989, ausübt.

III. Im Namen des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen hat der Regierungspräsident den Gemeindebehörden des Landkreises Wiesbaden, in denen sich nach dem Gutachten des Kreisausschusses ein besonders starker Wohnungsmangel geltend macht, die Befugnis zu den in den §§ 2-6 der Bekanntmachung über Wohnverhältnisse gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R. G. Bl. 1143) bezeichneten Anordnungen erteilt. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

§ 2.

Die Gemeindebehörde kann unterlagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1916 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Mietvereinsamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.

§ 3.

Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
b) ihren Beauftragten über die unbenutzten Räume und Wohnungen sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Befugnis zu gestatten hat,
c) unbenutzte Räume oder Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugewiesen werden kann.

§ 4.

Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsführer bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zu Stande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu beorgen ist, ein Mietverhältnis fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsführer nicht innerhalb einer von dem Mietvereinsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsführers als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume des Wohnungsführers weiter zu vermieten.

§ 5.

Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der bezeichneten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

§ 6.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, das Einigungsamt.

Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zustimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

§ 10.

Mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark wird bestraft,

1. wer einen von der Gemeindebehörde gemäß § 2 erlassenen Verbote umgehend,

2. wer einen von der Gemeindebehörde gemäß § 5 erlassenen Anordnung umwidder vorläufig eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Befugnis nicht gestattet.

Verstößende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Bildung des neuen Kabinetts.

Zur Lösung der Kabinettskrise trafen am Samstag folgende telegraphische Nachrichten ein, die wir zum Ausbause brachten:

Am 21. Juni. Der Reichspräsident hat den bisherigen Reichsordnungsminister Bauer mit der Kabinettsbildung beauftragt. Dieser ist dabei, ein Kabinettsmitglied aus Sozialdemokraten und Angehörigen des Zentrums zusammenzusetzen.

Am 21. Juni. (13. Uhr nachm.) Ueber die Zusammenlegung des Kabinetts kann im Augenblick noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Es sind jedoch von den bisherigen Ministern die Minister Rortz, Schmidt, Giesberts, Bell, Wiffel, Dautz und Ergerberger aufgeführt worden, in das neue Kabinetts einzutreten. Es besteht Aussicht, daß diese Herren der Aufforderung nachkommen werden. Es ist zu erwarten, daß das neugebildete Ministerium sich der Nationalversammlung am Sonntag vorstellen wird.

Es wird sich um ein Kabinettsmitglied handeln zur Annahme des Friedensvertrages mit der Beschränkung, daß die Unterzeichnung nicht bei der Unterzeichnung der nationalen Ehre unterzeichnet wird.

Am 21. Juni. Das erste Kabinettsmitglied Bauer ist gescheitert und zwar an den Demokraten, deren Eintritt nicht möglich war. Bauer ist zum zweitenmale mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt worden. Dieses Ministerium wird aus Mitgliedern des Zentrums und der Reichsvereinsparteien bestehen. Es besteht die Hoffnung, daß das Ministerium morgen Sonntag sich der Nationalversammlung vorstellen wird.

Die neuen Minister.

Weimar, 21. Juni. Das neue Reichsministerium setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident des Reichsministeriums Bauer,
Reichsminister des Auswärtigen Hermann Müller,
Reichsminister des Innern Dr. David,
Beizetzer des Reichsministeriums und Reichsminister der Finanzen Ergerberger,
Reichsminister des Reichsministeriums Wiffel,
Reichsminister des Reichsministeriums Schmidt, bisher Vorsitzender des sozialdemokratischen Reichsarbeiterverbandes,
Reichsminister des Reichsministeriums Rortz-Kaufmann,
Reichsminister des Reichsministeriums Giesberts,
Reichsminister des Reichsministeriums und weiter beizet mit der Führung des Reichsministeriums Bell,
Reichsminister des Reichsministeriums Rortz,
Reichsminister des Reichsministeriums Schmidt,
Reichsminister des Reichsministeriums Schmidt.

Unter den Ministern befindet sich ein Bauer und ein Wiffelberger.

Tages-Rundschau.

Paris. Der „Temps“ begrüßt mit großer Freude, daß die deutschen Behörden des Rheinlandes nach Anordnung der deutschen Reichsregierung, also nicht der preussischen Regierung, arbeiten sollen. Er hofft die Wiedereinnahme der Rheinlande von Preußen.

Zurückhaltung deutscher Kriegsanstaltskräfte im belagerten Gebiet. Die französischen Besatzungsbehörden in der Pfalz haben angedeutet, daß deutsche Kriegsanstaltskräfte, die zur Verpflegung von Soldaten aus dem belagerten Gebiet in das unbesetzte Gebiet geschickt werden sollen, nicht mehr ausgeführt werden dürfen, sondern im unentwerteten Zustand der belagerten Gebiete in Ludwigshafen übergeben werden sollen. Der Vertreter der deutschen Regierung hat gegen diese Maßnahme Verwahrung eingelegt und ihre ungeheure Ausbeutung verlangt.

Die Lebensdauer des Kabinetts Schellermann. Das Kabinetts Schellermann mag endgültig am 13. Februar konstituiert; es hat also über vier Monate Handgehabt.

Das Los unserer Kriegsgefangenen in Rußland.

Verfallens. In den nächsten Tagen wird den alliierten Regierungen der Verbündeten in Spanien eine deutsche Note überreicht werden, die sich mit dem Los der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland beschäftigt. Es waren in Rußland gegen 100.000 Kriegsgefangene. Davon sind 40.000 in der Gefangenschaft gestorben und 30.000 geflohen. In Sibirien befinden sich noch 27.000 deutsche Kriegsgefangene, von denen nur 22.000 in die russischen Lager aufgenommen sind. Nach Angaben des dänischen Roten Kreuzes sind viele von ihnen erkrankt. Es besteht die Gefahr und die Möglichkeit, sie so schnell wie es irgend angeht, durch amerikanische und englische Hospitalschiffe abtransportieren zu lassen. Die Verbündeten wollen in den Abtransport der deutschen Kriegsgefangenen. In der Note wird verlangt, daß ein deutscher Botschafter sich unverzüglich nach Sibirien begeben und die nötigen Maßnahmen treffen solle. Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Engländer und die Amerikaner sich diesem Vorhaben nicht widersetzen werden.

Uebertriebene Gerüchte über falsches Papiergeld in Deutschland.

Berlin. Das Reichsbankdirektorium wendet sich in einem Schreiben an eine holländische Finanzzeitung gegen die in der holländischen Presse wiederholt enthaltenen Meldungen, wonach in Deutschland die Banknoten falsches Geld annahmen und wieder ausgeben. Demgegenüber erklärt die Reichsbank aus bestimmter und entschlossener, daß in Deutschland keine einzige Staats-, Noten- oder Privatbank als falsches erkanntes Papiergeld wieder ausgibt. Ebenso verhält es sich von selbst, daß auch bei der Annahme von Papiergeld überall die größte Vorsicht geübt und als falsch erkannt ohne weiteres angehalten und den Polizei- und Gerichtsbehörden zur Verfolgung zugewiesen wird. Selbst ein Erfolg für angehaltene falsche Reichsbanknoten wird in keinen Ausnahmefällen dem gutgläubigen Empfänger einer falschen Banknote gestattet. Die Behauptung, daß russische bolschewistische Kreise deutsches Papiergeld gefälscht hätten oder noch fälschen, ist nicht nur in Holland, sondern auch in Deutschland wiederholt aufgetaucht. Das Reichsbankdirektorium antwortet, so hat die Reichsbank solche Gerüchte wiederholt gründlich verfolgt und jedesmal festgestellt, daß es sich um ein leeres Gerücht gehandelt habe. In jedem Falle ist erst kürzlich von einem Russen, der über Moskau geschickt ist, was er längere Zeit in einer Vertrauensstellung gewonnen Einblick in die Verhältnisse gemeldet hatte, gemeldet worden, es sei mit Bestimmtheit ausgeschlossen, daß die Sowjetregierung fremde Banknoten nachmachte. Rußland hätte weder das nötige Papier noch die nötigen Farben und sei außerdem durch den Druck russischer Geldscheine für die unruhige und murrende Bevölkerung derart in Anspruch genommen, daß es nicht einmal für die eigenen Bedürfnisse genug herstellen könne. Die Reichsbank betont schließlich, daß sie ihre oberste Aufgabe darin sehe, das deutsche Geldwesen rein zu erhalten.

Bemerkungen zum Entscheidungsverfahren der Besetzung.

Weimar, 21. Juni. Heute mittag haben sich die Abgeordneten aus den belagerten rheinischen Gebieten mit den Vertretern der Regierung zusammengefunden und eine Niederschrift beraten. In der diesjährigen Bestimmungen Aufnahme finden sollen, die eine Entscheidung des Vertrages über die militärische Besetzung der Rheinlande betreffen. Die Beschlüsse werden nach Versailles telegraphiert werden.

Berlin, 21. Juni. Wie die deutsche Rassenforschungskommission berichtet, ist nach Mitteilung der französischen Besatzungsbehörden der Verkehr mit dem belagerten Gebiet vorläufig aufgehoben.

ing Weimar, 23. Juni. Der Reichspräsident hat namens der Reichsregierung gestern nachmittag durch den Gefandten Handel

